

# **BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 293 vom 14. Juni 2018**

BE Obergericht, 2018-06-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2018\\_293](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_293)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 293 du 14 juin 2018

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2018 293 del 14 giugno 2018

## **Regeste**

Nichtanhandnahme Strafverfahren wegen Betrugs, Urkundenfälschung, arglistiger Vermögensschädigung etc. | Einstellung/Nichtanhandnahme

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es sei gegen die obererwähnten Personen eine gerichtliche Strafverfolgung zu eröffnen

### **E. 2**

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen

### **E. 3**

Ich werde mich als Privatkläger im Strafpunkt am Strafverfahren beteiligen und Parteirechte ausüben. Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln Art. 119 Abs.2, lit. A. stopp

### **E. 4**

E.\_\_\_\_\_ ist für das vorliegende Verfahren eine Parteientschädigung in Gerichtlicher zur bestimmten Höhe auszurichten.

### **E. 5**

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen.

### **E. 6**

C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ machen geltend, die Nichtanhandnahme des Verfahrens sei korrekt. Dies umso mehr, als dass E.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit Datum vom 23. Juni 2009 vor dem Gerichtskreis VI Signau-Trachselwald eine Vereinbarung abgeschlossen hätten, in welcher explizit vereinbart worden sei, dass auf künftige Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Milchkontingentsverkauf von 2005 verzichtet werde. Ebenso habe der Beschwerdeführer auf die Anhebung weiterer Zivilprozesse im Zusammenhang mit dem Heimwesen H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_, verzichtet. Unter Würdigung dieser hiermit ins Recht gelegten Vereinbarung müsse die Vorgehensweise des Beschwerdeführers als trölerisch bezeichnet werden.

### **E. 7**

In seiner Replik geht der Beschwerdeführer nicht auf die Argumente der Generalstaatsanwaltschaft und der Beschuldigten ein. Er bekräftigt im Wesentlichen noch einmal, die Beschuldigten, respektive Herr F.\_\_\_\_\_ als Erbschaftsvertreter sowie Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_, überzeugten «durch das still, heimlich, Geldgier, skrupellos, hinterhältig durch hohe kriminelle Energie, wider besseren Wissen, bis das Zeug nicht mehr

hält». Im Vertrag über die Übertragung der Milchkontingents- mengen vom 25. Januar 2005 sei unten links auf dem Formular der Abgeber durchgestrichen worden. Der Verpächter sei ebenso durchgestrichen und der Ver- trag von Herrn F. \_\_\_\_\_ unterzeichnet worden. Es könne eine Urkundenfäl- schung vorliegen.

### **E. 8.1**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtan- handnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig

6 nicht erfüllt sind. Bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Nichtanhandnahme durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt im schweizerischen Strafprozessrecht der Grundsatz «in dubio pro duriore». Dieser Grundsatz fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Dies bedeutet, dass eine Nichtan- handnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvor- aussetzungen angeordnet werden darf. Klare Straflosigkeit liegt vor, wenn sicher ist, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was namentlich bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist. Im Zweifelsfall – wenn die Sach- und/oder die Rechtslage nicht von vornherein klar sind – ist eine Untersuchung zu eröffnen (vgl. BGE 137 IV 219 E. 7 sowie 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 1B\_372/2012 vom 18. September 2012 E. 2.1). Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 146 Schweizeri- sches Strafgesetzbuch [StGB; SR 311]). Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrü- ckung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 151 StGB). Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Abs. 1 StGB). Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbre- chens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung ge- gen ihn herbeizuführen, wer in anderer Weise arglistige Veranstaltungen trifft, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen einen Nichtschuldigen herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft (Art. 303 StGB).

### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer ist in grundsätzlicher Hinsicht der Meinung, die Nichtan- handnahmeverfügung sei «mangelhaft, unbegründet, nicht nachvollziehbar und chaotisch». Inwiefern dies so sein soll, lässt sich allerdings weder seiner Be- schwerdeschrift noch

seiner Replik nachvollziehbar entnehmen. Vielmehr ist die angefochtene Verfügung fundiert begründet und zeigt deutlich auf, weshalb vorliegend in keiner Art von strafrechtlich relevanten Sachverhalten auszugehen ist. Im Einzelnen ist festzuhalten was folgt:

7 Nach Ansicht des Beschwerdeführers hätten die Beschuldigten spätestens nach dem erwähnten Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 24. Februar 2005 erkennen müssen, dass er der alleinige Inhaber des Milchkontingents sei. Dem Urteil der 1. Strafkammer lässt sich entnehmen, dass der Beschwerdeführer von der Anschuldigung der Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte und des Bruchs amtlicher Beschlagnahme freigesprochen wurde, weil der Verkauf des Milchkontingents die Pfändung des Anteils des Beschwerdeführers an der Erbschaft seines Vaters nicht betraf (S. 17 der Urteilsbegründung). Der Hof ging im Rahmen der Versteigerung an C. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_. In der Folge gingen diese davon aus, dass die Kontingente mit dem Hof verbunden seien. Daraus entwickelte sich ein Streit, welcher vor der Lobag, der Rekurskommission bis hin zum Bundesverwaltungsgericht ausgefochten wurde. Dabei ging es im Wesentlichen um das Milchkontingent von 52'006 kg für das Milchjahr 2005/06 (siehe Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-2144/2006 vom 1. November 2007 E. 5). Die Positionen der Streitparteien gestalteten sich wie folgt: Die Beschwerdeführer [Beschuldigter 1 und Beschuldigte 2] sind der Ansicht, der Beschwerdegegner 1 [Beschwerdeführer] hätte bei der Rückgabe des Hofes auch das Kontingent zurückgeben müssen. Ausserdem sei der Beschwerdegegner 1 spätestens seit der Exmission vom Hof im Juni 2004, allenfalls bereits seit Pfändung seiner Milchkühe oder gar seit der im Oktober 2003 verfügten Milchsperrung, nicht mehr Produzent und damit auch nicht mehr Inhaber des Milchkontingents. Bei der befristeten Übertragung an den Beschwerdegegner 2 im Januar 2005 sei die Erbgemeinschaft als Kontingentsabgeber aufgetreten. Der Beschwerdegegner 1 hätte für die Übertragung des Kontingents der Zustimmung des Verpächters bedurft. Der Beschwerdegegner 1 ist demgegenüber der Meinung, er sei bei Rückgabe der Pachtsache nicht auch zur Rückgabe des Kontingents verpflichtet gewesen. Überdies würden weder das Steuerinventar des Nachlasses noch die Versteigerungsurkunde das Milchkontingent aufführen. Ob er tatsächlich noch Milch abgeliefert habe, sei irrelevant. Auch könne die zivilrechtliche Exmission keinen Einfluss auf die Inhabereigenschaft haben. Zumindest bis im Sommer 2004 sei der Betrieb bewirtschaftet worden und er sei daher im Milchjahr 2004/05 Kontingentsinhaber gewesen und habe darüber verfügen können. (ibd., E. 5.1) Nach eingehender Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen und den sich damals stellenden intertemporalen Problemstellungen (vgl. E. 5.2) entschied das Bundesverwaltungsgericht die Angelegenheit dahingehend, «dass der Beschwerdegegner 1 [Beschwerdeführer] bei Rückgabe des Kontingents Ende des Milchjahres 2004/05 wieder Kontingentsinhaber geworden ist. Nur er hätte folglich ein Gesuch um Übertragung nach Art. 3 MKV [Milchkontingentierungsverordnung; SR 916.350.1; heute ausser Kraft] für das Milchjahr 2005/06 stellen können. An einem solchen Gesuch und an der Mitwirkung des Beschwerdegegners 1 [Beschwerdeführer] fehlte es vorliegend jedoch ausdrücklich, wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat.» Wenn nun der Beschwerdeführer die Vorgänge rund um das Milchkontingent

### **E. 8.3**

Nach dem Gesagten sind eindeutig keine Straftatbestände – weder die vom Beschwerdeführer angeführten noch sonstige – erfüllt. Die Nichtanhandnahme des Verfahrens erfolgte zu Recht. Die Beschwerde ist unbegründet und abzuweisen. 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Ausserdem haben die durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ – welcher keine Kostennotizen einreichte und sich auch nicht vorbehielt, eine solche einzureichen – vertretenen C. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, ihnen je pauschal eine Parteientschädigung von CHF 300.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen (siehe Urteile des Bundesgerichts 6B\_273/2017 vom 17. März 2017 und 6B\_406/2017 vom 6. Juni 2017).

10 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'200.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem Beschuldigten 1 und der Beschuldigten 2 je eine Parteientschädigung von CHF 300.00 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen. 4. Zu eröffnen: - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer - dem Beschuldigten 1, v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ - der Beschuldigten 2, v.d. Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ - der Beschuldigten 3 - der Generalstaatsanwaltschaft Mitzuteilen: - der Regionalen Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau, Staatsanwalt G. \_\_\_\_\_ (mit den Akten) Bern, 15. Oktober 2018  
Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen Die Präsidentin: Oberrichterin Schnell  
Der Gerichtsschreiber: Müller i.V. Gerichtsschreiberin Beldi  
Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt. Rechtsmittelbelehrung Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom

### **E. 13**

Jahre später seinen damaligen Kontrahenten in dieser öffentlich-rechtlichen Streitigkeit als Betrug, arglistige Vermögensschädigung, Veruntreuung etc. vorwerfen möchte, so kann dem mit der Generalstaatsanwaltschaft nicht gefolgt werden. Die Beschuldigten mögen sich damals (in der Rückschau) zwar «fälschlicherweise»

8 auf dem Übertragungsvertrag als Kontingentsinhaber bezeichnet haben. Dies geschah jedoch weder «wider besseres Wissens» noch «still und heimlich» (vgl. Beschwerde, S. 3). Dabei spielt es freilich auch keine Rolle, wer wann wie anwaltlich vertreten war. Die rechtliche Situation bezüglich dieser Kontingente lag damals – wie die umfangreichen Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts zeigen – alles andere als auf der Hand. Im Übrigen ging ja sogar die Lobag in ihrer Entscheid vom 6. Oktober 2005 von einer Übertragung des Kontingents aus. Es gibt, wie von der Staatsanwaltschaft richtig festgehalten, keinen Anhaltspunkt, diese öffentlich-rechtliche Auseinandersetzung nach einer solch langen Zeit strafrechtlich von neuem aufrollen zu wollen. Das Bundesverwaltungsgericht entschied letztinstanzlich darüber und kam, wie die Rekurskommission als Vorinstanz, zum Schluss, dass die Lobag die massgeblichen Gesetzesbestimmungen falsch angewendet habe und das Kontingent zu Unrecht übertragen worden sei. Es ist Sinn und Zweck von Rechtsmittelverfahren, dass gewisse Entscheidungen später von einer höheren Instanz als falsch eingeschätzt und aufgehoben werden können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede so festgestellte Rechtsverletzung

(hier: im besonderen Verwaltungsrecht) zugleich strafrechtlich relevant wäre. Auch vorliegend kann davon keine Rede sein. Die vorerwähnten Gerichtsentscheide sind des Weiteren allesamt seit vielen Jahren rechtskräftig. Wie die verschiedenen Instanzen in den Begründungen ihrer Entschiede jeweils nachvollziehbar feststellten, gingen die Parteien in allen Verfahren von jeweils diametral entgegengesetzten Standpunkten aus (bspw. dass sie mit dem Hof auch Eigentümer der Kontingente wurden oder dass der Beschwerdeführer nicht zum Verkauf seiner Milchkontingente aufgrund der drohenden Pfändung befugt war). Dokumente, welche durch die Beschuldigten in der Absicht gefälscht worden sein könnten, den Beschwerdeführer zu schädigen, existieren nicht. Vielmehr zeigen die beiden Verträge über die Übertragung von Milchkontingentsmen- gen vom 4. Oktober 2005 (Anzeigebeilagen 20+21) zweifelsfrei, dass C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ davon überzeugt waren, rechtmässige Inhaber und Verfügungsberechtigte über die Kontingente zu sein. Sie versahen die Formulare mit eigenem Namen und Unterschrift und fälschten damit eben gerade keine Urkunden. Dass der Beschwerdeführer nach wie vor eine andere Rechtsauffassung vertritt, vermag daran freilich nichts zu ändern. Zwar stellte sich später heraus, dass der Inhalt dieser Verträge falsch war, weil noch immer der Beschwerdeführer der Inhaber der Kontingente war. Ein Vorsatz der Beschuldigten, im Zeitpunkt der Übertragung der Kontingente eine unwahre Tatsache zu verkünden, ist aber nicht erkennbar. Die Lobag nahm die Übertragung der Kontingente an J.\_\_\_\_\_ vor und bekräftigte (Anzeigebeilage 38), dass die Kontingente zu Recht übertragen worden waren. Der Lobag war somit ebenso wenig klar, dass die Verträge juristisch gesehen falschen Inhalts waren. Andere Indizien, welche nahelegen würden, die Beschuldigten hätten den Beschwerdeführer mit strafrechtlich relevantem Vorsatz schädigen wollen, sind schliesslich nicht ersichtlich. Betreffend den Vorwurf der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) verlangt das Gesetz, dass die Beschuldigten den Beschwerdeführer wider besseres Wissen eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigen würden. Der Nachweis, dass die Beschuldigten bewusst falsche Tatsachen geltend machten, kann nicht erbracht

9 werden. Vielmehr zeigen, wie bereits ausgeführt, die Vehemenz der ganzen Verfahrensführung respektive die Anzahl der gegeneinander geführten und jeweils an die nächsthöhere Instanz weitergezogenen Verfahren, dass die Verfahrensbeteiligten von ihren Positionen überzeugt waren. Eine Geltendmachung von Tatsachen wider besseres Wissen, in der Absicht, zu Unrecht ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer in Gang zu bringen, kann ausgeschlossen werden. Dass diese Zeit für den Beschwerdeführer im Übrigen emotional und finanziell stark belastend war, braucht keiner weiteren Ausführungen. Dies muss aber auch für seine Geschwister gelten. Nicht nachvollziehbar ist letztlich ferner der Zeitpunkt der Strafanzeige. Es ist unklar, weshalb der Beschwerdeführer rund 10 Jahre nach Abschluss aller Verfahren Strafanzeige erstattete, zumal er in der Vereinbarung vom 23. Juni 2009 vor dem Gerichtskreis VI Signau-Trachselwald ausdrücklich erklärt hatte, er verzichte auf künftige Strafanzeigen im Zusammenhang mit dem Milchkontingentsverkauf von 2005 und im Zusammenhang mit dem Vollzug der erfolgten Erbteilung (vgl. Beilage 2 Eingabe Rechtsanwalt B.\_\_\_\_\_ vom 16. Juli 2018, Ziffer 2). Die Strafanzeige ist deshalb als an der Grenze zum Trölerischen zu bezeichnen. So oder anders lassen sich aus dem vorliegenden Sachverhalt sowie den beigelegten Dokumenten keine strafrechtlich relevanten Verdachtsmomente feststellen, welche eine Strafverfolgung rechtfertigen würden. Weitere Beweissmassnahmen drängen sich ebenfalls nicht auf.

**E. 17**

Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.